

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.12.1998 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 17.11.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.1998. zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 13 BauGB) aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.12.1998 bis zum 18.01.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Norderstedter und Segeberger Zeitung am 02.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1999



[Signature]
.....
(Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.03.1999. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1999



[Signature]
.....
(Bürgermeister)

6. Der Bebauungsplan Nr. 90 "Kronskamp" 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Textteil - Teil B -, wurde am 16.03.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.03.1999 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1999



[Signature]
.....
(Bürgermeister)

7. Die Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Kronskamp" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1999



[Signature]
.....
(Bürgermeister)

5. Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Kronskamp" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.05.1999 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 14.05.1999



[Signature]
.....
(Bürgermeister)

**SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
ÜBER DEN**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 90
"KRONSKAMP"
1. vereinfachte Änderung**

FÜR DAS GEBIET:

ÖSTLICH DER HAMBURGER STRASSE (B 433) - SÜDLICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 58 "ÖSTLICH DER HAMBURGER
STRASSE" SOWIE DES WANDERWEGES (KORL - BRAMSTEDT -
WEG) -WESTLICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40
"AM KRAMBEW - NÖRDLICH DER MAUREPASSTRASSE IM
ORTSTEIL ULZBURG

